

Januar 2015

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Betriebsrenten rechtmäßig?

Neues Urteil zu den Startgutschriften der VBL

Anhebung des Fördervolumens für die Altersvorsorge beschlossen

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Betriebsrenten rechtmäßig?

Einführung

Betriebsrenten unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung. Die Höhe der Beitragspflicht bestimmt sich nach dem vollen Beitragssatz der Kranken- und Pflegeversicherung. Ausgehend von einem Beitragssatz in Höhe von 15,5% in der Kranken- und 2,35% in der Pflegeversicherung (bei Nachweis der Elterneigenschaft), verringert sich dadurch die Betriebsrente um 17,85%. Dies vermindert leider die Attraktivität der Betriebsrente beträchtlich.

Fragestellung

Es erhebt sich nun die Frage, ob und wenn ja, in welchem Umfang auch dann Beiträge anfallen, wenn die betriebliche Altersversorgung (z.B. nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis) privat fortgeführt wird. Hinweis: krankenversicherungspflichtige Rentner müssen aus privaten Versicherungen, wie z.B. Riester-Rente und Rentenversicherungen, keine Sozialversicherungsbeiträge abführen.

Rechtsprechung zu Direktversicherungen

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit vorgenannter Fragestellung im Jahr 2010 auseinandergesetzt. Es ging hierbei um eine vom Arbeitgeber für den Beschäftigten abgeschlossene Direktversicherung. Nach Beschlusslage des Bundesverfassungsgerichts ist eine vom Arbeitnehmer, z.B. nach dessen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, als Versicherungsnehmer übernommene und privat fortgeführte Lebensversicherung nur teilweise beitragspflichtig. Für krankenversicherungspflichtige Rentner gilt, dass der Teil der Leistungen, der auf den privaten Beiträgen beruht, nicht der Beitragspflicht unterliegt.

Rechtsprechung zur Betriebsrente aus einer Pensionskasse

Genannter Sachverhalt war nun nochmals beim Bundessozialgericht anhängig. Dieses Mal ging es um eine betriebliche Altersversorgungsleistung aus einer Pensionskasse. Aus dem nun veröffentlichten Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.07.2014 geht hervor, dass die Betriebsrente aus einer Pensionskasse der Beitragspflicht unterliegt, unabhängig davon, wer die Beiträge gezahlt hat. Die Übertragung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Direktversicherungen lehnt das Bundessozialgericht ausdrücklich ab.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das Bundesverfassungsgericht die vorgenannte Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts überprüfen. Auf die weitere Rechtsentwicklung darf man gespannt sein.

Neues Urteil zu den Startgutschriften der VBL

Die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes kommt scheinbar nicht zur Ruhe. Erneut hat ein Zivilgericht, hier das Oberlandesgericht Karlsruhe, mit Urteil vom 18.12.2014 zu den so genannten Startgutschriften (Ermittlung des Besitzstandes zum 31.12.2001) Recht gesprochen.

Die Zusatzversorgung wurde 2001/2002 komplett umgebaut. Bisher nach alter Systematik erworbene Rentenanwartschaften sollten als Besitzstand in Form einer Startgutschrift in die „neue Welt“ übertragen werden. Der Bundesgerichtshof hat hierzu am 14.11.2007 festgestellt, dass die Regelungen zur Bestimmung der Startgutschrift für die so genannten rentenfernen Jahrgänge mit berufsnotwendig langen Ausbildungszeiten eine unrechtmäßige Benachteiligung darstellen.

Nachdem es hiernach zu einer Überarbeitung der entsprechenden Versorgungsregelungen kam, stellt nun das Oberlandesgericht Karlsruhe fest, dass die vom Bundesgerichtshof festgestellte Ungleichbehandlung nicht beseitigt wurde. Den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes wurde erneut aufgegeben, eine verfassungskonforme Übergangsregelung zu schaffen.

Es darf davon ausgegangen werden, dass die Angelegenheit in die Revision geht und mithin erneut vor dem Bundesgerichtshof landen wird.

Anhebung des Fördervolumens für die Altersvorsorge beschlossen

Wie bereits im November 2014 unter „Aktuelles“ berichtet, hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf beschlossen, mit dem steuerrechtliche Änderungen umgesetzt werden sollen. Einige Teile davon betreffen auch die Altersvorsorge. Unter anderem beinhaltet der Gesetzesentwurf das Vorhaben, die Basis für das steuerliche Abzugsvolumen der Beiträge für die so genannte Basisversorgung ab Januar 2015 über 20.000 Euro hinaus zu erhöhen. Die Basisversorgung umfasst z.B. die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke oder eine private Basis-Rente bzw. Rürup-Rente. Ausweislich der Gesetzesbegründung will die Bundesregierung damit die Spielräume für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge verbessern.

Nach der Beratung des Gesetzesentwurfs wurde das maßgebliche Gesetz inzwischen verabschiedet. Es wurde beschlossen, dass sich die steuerliche Fördergrenze künftig an dem höchstmöglichen Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung orientieren soll. Damit wird die steuerliche Fördergrenze künftig entsprechend den Entwicklungen in der Knappschaft jährlich dynamisiert.

Der höchstmögliche Beitrag zur Knappschaft bzw. die Basis für das steuerliche Abzugsvo-
lumen beträgt für das aktuelle Kalenderjahr 22.172 Euro. Im Falle der Zusammenveranla-
gung bei Verheirateten beläuft sich der Betrag auf das Doppelte.

Holger Rest
Rentenberater

**Rentenberatungsbüro
Holger Rest**

Büro Hockenheim (Postanschrift)
Karlsruher Str. 23 | 68766 Hockenheim
Telefon: 06205/ 30 66 31 | Telefax: 06205/ 10 19 30

Büro Heidelberg
Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836

E-Mail: info@rentenberatung-rest.de | Homepage: www.rentenberatung-rest.de